

[Bundes-  
regierung](#)

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



**Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)**

[Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#)

Auszug aus: [Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV\) - vom 07.05.2021](#)

„§ 6 Ausnahmen von der Beschränkung der Ausübung von Sport nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes

Die Beschränkung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass **kontaktlose Individualsportarten** nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes ausgeübt werden dürfen, und § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes, dass für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Form von kontaktloser Ausübung im Freien nur in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig ist, **gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.**“

## NEUE REGELN FÜR GEIMPFTE UND GENESENE

- Ausnahmen von Kontaktbeschränkungen
- Ausnahme von Ausgangsbeschränkungen
- Ausnahme von Beschränkungen beim kontaktlosen Individualsport
- Zugang ohne Test z. B. zu Geschäften, Zoo oder Friseur
- Ausnahmen von Quarantänepflichten, außer bei Einreise aus Virusvarianten-Gebieten

**AHA-Regeln einhalten und bei typischen Corona-Symptomen testen!**

[Erleichterungen für Geimpfte und Genesene](#)

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

- Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

**Länderverordnungen erlaubt**

Eine Öffnungsklausel gibt den Ländern die Möglichkeit, weitere Ausnahmen für vollständig geimpfte, genesene und getestete Personen vorzusehen, wo sie selbst noch Regelungskompetenzen für Gebote und Verbote haben. Die Sperrwirkung des Bundesrechts wird insoweit aufgehoben.

**Weitere Änderungen möglich**

Sofern das aktuelle Infektionsgeschehen sich verändert - etwa neue besorgniserregende Virusvarianten entstehen, zu denen keine ausreichenden Erkenntnisse über die Wirksamkeit einer Immunisierung durch Impfungen oder überstandene Erkrankung gibt, könne es der Bedarf für weitere Änderungen der bundesweiten Verordnung entstehen.

noch  
[Bundes-  
regierung](#)

**Bundes-„Notbremse“**

<p style="text-align: center; color: red;">Corona: Die 3. Welle stoppen</p> <p style="text-align: center; background-color: #00728f; color: white; padding: 5px;"><b>Bundesregelungen zur Notbremse</b></p> <p style="text-align: center; background-color: #00728f; color: white; padding: 5px;">bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Private Kontakte</b></td> <td>Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Ausgangsbeschränkung</b></td> <td>von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Schulen</b></td> <td>2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht, Bei <b>Inzidenz über 165*</b> Unterricht zu Hause</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">*an drei aufeinander folgenden Tagen</p>		<b>Private Kontakte</b>	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person	<b>Ausgangsbeschränkung</b>	von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt	<b>Schulen</b>	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht, Bei <b>Inzidenz über 165*</b> Unterricht zu Hause	<p style="text-align: center; background-color: #00728f; color: white; padding: 5px;">bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs</b> (z. B. Supermärkte)</td> <td>Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Übriger Einzelhandel</b></td> <td>Bei <b>Inzidenz bis 150*</b> Terminshopping mit Test und Maske. <b>Darüber:</b> geschlossen</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Sport</b></td> <td>Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre</td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">*an drei aufeinander folgenden Tagen</p>		<b>Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs</b> (z. B. Supermärkte)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske	<b>Übriger Einzelhandel</b>	Bei <b>Inzidenz bis 150*</b> Terminshopping mit Test und Maske. <b>Darüber:</b> geschlossen	<b>Sport</b>	Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre
<b>Private Kontakte</b>	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person														
<b>Ausgangsbeschränkung</b>	von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt														
<b>Schulen</b>	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht, Bei <b>Inzidenz über 165*</b> Unterricht zu Hause														
<b>Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs</b> (z. B. Supermärkte)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske														
<b>Übriger Einzelhandel</b>	Bei <b>Inzidenz bis 150*</b> Terminshopping mit Test und Maske. <b>Darüber:</b> geschlossen														
<b>Sport</b>	Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre														
<p style="text-align: center; background-color: #00728f; color: white; padding: 5px;">bei 7-Tage-Inzidenz über 100 gilt</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Kultur und Freizeit</b></td> <td>ohne Präsenz/geschlossen</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Körpernahe Dienstleistungen</b></td> <td>Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (Friseure/Fußpflege zusätzlich mit Test)</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #00728f; color: white;"><b>Gastronomie</b></td> <td>geschlossen, Abholung und Lieferservice möglich</td> </tr> </table>		<b>Kultur und Freizeit</b>	ohne Präsenz/geschlossen	<b>Körpernahe Dienstleistungen</b>	Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (Friseure/Fußpflege zusätzlich mit Test)	<b>Gastronomie</b>	geschlossen, Abholung und Lieferservice möglich	<p style="background-color: #00728f; color: white; padding: 5px;"><b>Sport</b></p> <p>Im Freien: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre</p>							
<b>Kultur und Freizeit</b>	ohne Präsenz/geschlossen														
<b>Körpernahe Dienstleistungen</b>	Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske (Friseure/Fußpflege zusätzlich mit Test)														
<b>Gastronomie</b>	geschlossen, Abholung und Lieferservice möglich														

[Infektionsschutzgesetz - Bundesweite Notbremse beschlossen](#)

[Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021](#)

[Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

[IfSG - NEU: § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung vom 22.04.2021](#)

Auszug aus: [Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite - vom 22.04.2021](#)

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung (1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

6. die **Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden** sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
  - a. die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
  - b. nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
  - c. angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;
 für **Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von **kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern**; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen; ...“

[Auslegung des Infektionsschutzgesetzes durch die Sportministerkonferenz \(SMK\)](#)

- Auslegung des Infektionsschutzgesetzes bietet den Sportvereinen "etwas mehr" Bewegungsfreiheit
- Deutscher Olympische Sportbund (DOSB) hat in enger Zusammenarbeit mit der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) - und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine auf die Sportthemen begrenzte Auslegung des Infektionsschutzgesetzes formuliert

Auszug aus: [Auslegung des Infektionsschutzgesetzes durch die Sportministerkonferenz \(SMK\) - vom 05.05.2021](#)

„Die Sportministerkonferenz (SMK) hat zum aktuellen Infektionsschutzgesetz Fragen und Antworten in Bezug auf den Sport gesammelt ....“

3. Laut Gesetz ist die „Ausübung von Sport nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten“ ohne zwischen Training und Wettkampf zu differenzieren. Die SMK geht davon aus, dass dort, wo ein Wettkampf unter der Einhaltung der einschränkenden Vorgaben des IfSG möglich ist - wie z.B. beim Tennis-Einzel - ein solcher auch stattfinden darf. ....“

**Baden-  
Württemberg**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Dashboard  
Robert Koch  
Institut RKI](#)

[Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) - in der ab 03. Mai 2021 gültigen Fassung](#)

Auszug aus: **Verordnung** der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) – in der ab 03. Mai 2021 gültigen Fassung

„§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr mindestens 14 Jahre alten Personen bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

...

§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:

...

8. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport und für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1; **im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Freizeit- und Amateursport ausüben; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist**; die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt,.

...

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

(1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

...

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

...

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

...

(3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 8 gehen die Nummern 1 bis 3 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:

...

3. der Betrieb von **Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien** wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 auch für Gruppen **von bis zu 10 Personen** gestattet, soweit die Sportart **kontaktarm** ausgeübt wird; ...“

[Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - Aktuelle Änderungen der Corona-Verordnung](#)

[Aktuelle Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#)

[Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April 2021](#)



**Sport**

**Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen** (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

**Kontaktarmer Gruppensport im Freien** mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

**Ausführliche Liste** auf » [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Wuerttemberg.de)

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

**Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:**

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



**Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:** Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.



Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



noch <b>Baden- Württemberg</b>	<a href="#">Übersicht geschlossener und offener Einrichtungen bzw. Aktivitäten - Stand 1. Mai 2021</a>			
	<b>Einrichtung</b>	<b>Inzidenz unter 50</b>	<b>Inzidenz unter 100</b>	<b>Inzidenz über 100</b>
...				
Golfplätze	<b>Maximal 10 Personen</b> Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	<b>Maximal 5 Personen aus 2 Haushalten</b> Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	<b>Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.</b> Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.	
<a href="#">Lageberichte COVID-19 Baden-Württemberg - Tagesaktuelle Beschreibung der Lage in Baden-Württemberg mit Inzidenz-Ampel</a>				
<a href="#">Infektnews - Beschreibung der Lage in Baden-Württemberg</a>				
<a href="#">Aktuelle Informationen zu Infektionen etc. in Baden-Württemberg</a>				
<a href="#">Coronavirus in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - SWR</a>				

**Bayern**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(12. BayIfSMV\) vom 05. März 2021 \(BayMBl. 2021 Nr. 171\) - gültig ab 06. Mai 2021](#)

Auszug aus: Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) - gültig ab 06. Mai 2021

„§ 10 Sport

(1) Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die **kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt**; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur **kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel** in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;
3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur **kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt**.

...  
(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist **nur unter freiem Himmel** und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.“

[Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport](#)

[Informationen zum Coronavirus - Aktuelle Entwicklungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#)

[Bayerisches Gesundheitsministerium informiert zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und klärt über Schutzmaßnahmen auf](#)

[Übersichtskarte zu Coronavirusinfektionen](#)

[Regelungen nach Inzidenz](#)

[Interaktive Karte - Aktuelle 7-Tage-Inzidenz und Regionen mit nächtlichen Ausgangssperren](#)

**Corona-Strategie**  
Bayern  
Stand 4.5.2021

**Schutzmaßnahmen werden generell bis 6. Juni verlängert**

**Erleichterungen mit Schutzkonzepten:**

- ab 6. Mai:**
  - **Geimpfte/Genesene:** Gleichstellung mit Getesteten, zudem Befreiung von Regeln zu Kontaktbeschränkungen/Ausgangssperre/Quarantäne
- ab 10. Mai:**
  - Erleichterungen für **Außengastronomie, Kultur und Sport** bei 7-T-I\* unter 100 bzw. 50
  - Öffnung von allen **körpernahen Dienstleistungen** bei 7-T-I unter 100 sowie von **Hundeschulen** unter 165.
  - zusätzlich Präsenz-/Wechselunterricht in **Klasse 1–3 Grundschulstufe** sowie **5./6. Klasse Förderschule** bei 7-T-I unter 165
- ab 21. Mai:**
  - Öffnung von **touristischen Angeboten** bei 7-T-I unter 100
- ab 7. Juni:**
  - Präsenz-/Wechselunterricht in **weiterführenden Schulen** bei 7-T-I unter 165

\* 7-Tage-Inzidenz

noch  
[Bayern](#)

### Welche Kontaktbeschränkungen gelten und was ist geöffnet?

Stand: 05.05.2021

<p><b>Immer geöffnet:</b></p> <p><b>Ladengeschäfte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern bedarfsnotwendig (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Buchhandlungen, Blumengeschäfte)</li> <li>• der körperfernen Dienstleistungen (z.B. Fotografen)</li> <li>• der Handwerksbetriebe (z.B. Schuster, Schneider)</li> </ul> <p><b>Körpernahe Dienstleistungen</b></p> <p>Friseurgeschäfte und Fußpflege</p> <p><b>Sonstiges</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bibliotheken und Archive</li> <li>• Autokinos</li> </ul> <p><small>* Vollständig Geimpfte und Genesene sind ab 6. Mai in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt.</small></p>	<p><b>150</b></p> <p><b>Kontakte</b> 1 Hausstand + 1 Person (+ dazugehörige Kinder unter 14 J.)</p>	<p><b>Einzelhandel</b> Click&amp;Collect</p>	<p><b>Kultur</b> Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten mit Test*</p>	<p><b>Sport</b> Kontaktfreier Individualsport: allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt ODER unter freiem Himmel max. 5 Kinder unter 14 Jahren</p>	
	<p><b>100</b></p> <p><b>Kontakte</b> 2 Hausstände max. 5 Personen (+ dazugehörige Kinder unter 14 J.)</p>	<p><b>Einzelhandel</b> Click&amp;Meet 1 Person pro 40 qm mit Termin und Test*</p>	<p><b>Kultur</b> Museen, Ausstellungen, Zoos, botanische Gärten, Gedenkstätten mit Termin</p>	<p><b>Sport</b> Kontaktfrei: max. 5 P. aus 2 Haushalten, unter freiem Himmel: 20 Kinder unter 14 J.</p>	<p><b>Weitere Öffnungen</b></p> <p><i>Frühestens ab 10. Mai:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außengastronomie</li> <li>• Körpernahe Dienstleistungen</li> <li>• Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos</li> <li>• Sport</li> </ul> <p><i>Frühestens ab 21. Mai:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Touristische Angebote (z.B. Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze)</li> </ul> <p><b>Bei stabiler Inzidenz unter 100/50</b></p>
	<p><b>50</b></p>	<p><b>Einzelhandel</b> 1 Person pro 10/20 qm</p>	<p><b>Kultur</b> Museen, Ausstellungen, Zoos, botanische Gärten, Gedenkstätten</p>	<p><b>Sport</b> Kontaktfrei: max. 10 P. / unter freiem Himmel: 20 Kinder unter 14 J.</p>	
	<p><b>35</b></p> <p><b>Kontakte</b> 3 Hausstände max. 10 Personen (+ dazugehörige Kinder unter 14 J.)</p>				

**Inzidenzabhängig**

@BayStMI

[Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung - Corona: Themen im Überblick](#)

[Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung - Corona: Aktuelle Regelungen](#)

[Die aktuellen Regelungen - Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie](#)

Stand: 6. Mai 2021

**Handel, Gastronomie, Kultur und Sport**

Linker Einzug

Die grundsätzlichen Regelungen zu Hygiene, Abstand, FFP2-Maskenpflicht und Lüften gelten weiterhin und für alle Personengruppen.

**Zugangsbeschränkungen:** Auf den ersten 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche müssen jeder Kundin/jedem Kunden 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen; für die 800 m<sup>2</sup> übersteigende Verkaufsfläche ist eine Kundin/ein Kunde pro 40 m<sup>2</sup> zulässig. Beim Terminshopping müssen pro Kundin/Kunde generell 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

**Hinweis:** Alle Einzelhandelsgeschäfte öffnen inzidenzabhängig. Ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen.

**Erleichterungen für Geimpfte** (14 Tage nach der abschließenden Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff) und **Genesene** (einen bis sechs Monate nach überstandener Infektion): Wegfall der Testerfordernis.

Inzidenz über 150	Inzidenz zwischen 100 und 150	Inzidenz zwischen 50 und 100	Inzidenz unter 50
<b>Einzelhandelsgeschäfte</b>			
<p>geöffnet sind nur Geschäfte des täglichen Bedarfs sowie Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen.</p> <p>Die Abholung bestellter Waren (Click &amp; Collect) ist generell möglich.</p>	<p>geöffnet für Terminshopping (Click &amp; Meet) mit Kontaktdatenerfassung und Zugangsbeschränkungen</p> <p>Für den Einkauf muss ein negativer Covid-19-Test vorgelegt werden, der max. 24 Stunden alt ist.</p>	<p>geöffnet mit Terminbuchung, Kontaktdatenerfassung und Zugangsbeschränkungen (Click &amp; Meet)</p>	<p>geöffnet mit Zugangsbeschränkungen</p>
<b>Außengastronomie</b>			
geschlossen	geschlossen	ab 10. Mai 2021: geöffnet mit Buchung und Kontaktdatenerfassung für Gäste mit aktuellem negativem Test	ab 10. Mai 2021: geöffnet mit Buchung und Kontaktdatenerfassung, ohne Test
<b>Museen, Galerien, Gedenkstätten, Objekte der Schlösserverwaltung</b>			
geschlossen	geschlossen	geöffnet mit Terminbuchung und Kontaktdatenerfassung	geöffnet ohne Terminbuchung
<b>Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos</b>			
geschlossen	geschlossen	ab 10. Mai 2021: geöffnet für Besucherinnen und Besucher mit aktuellem negativem Test	ab 10. Mai 2021: geöffnet ohne Test
<b>Botanische Gärten, Zoologische Gärten</b>			
Außenbereiche mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet; Besuch möglich mit negativem Test (max. 24 Stunden alt), Kontaktdatenerfassung, FFP2-Maske	Außenbereiche mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet; Besuch möglich mit negativem Test (max. 24 Stunden alt), Kontaktdatenerfassung, FFP2-Maske	geöffnet mit Terminbuchung und Kontaktdatenerfassung	geöffnet ohne Terminbuchung
<b>Sport</b>			
Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten: alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands; Kinder können unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 5 Personen Sport treiben. Erwachsene Anleitungspersonen benötigen einen negativen Test (max. 24 Stunden alt).	Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten: alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands; Kinder können unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 5 Personen Sport treiben. Erwachsene Anleitungspersonen benötigen einen negativen Test (max. 24 Stunden alt).	Kontaktfreie Ausübung von Sport mit bis zu fünf Personen aus insgesamt max. zwei Haushalten; Kinder bis 14 Jahre können unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Personen Sport treiben	Kontaktfreie Ausübung von Sport mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre können unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Personen Sport treiben

**Sinkende oder steigende Inzidenzwerte**

Sinkt der Inzidenzwert an 5 aufeinanderfolgenden Tagen bzw. steigt der Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter bzw. über die Grenze von 50, 100 oder 150, gelten die Regelungen der jeweiligen Stufe ab dem übernächsten Tag. Die Landrätsämter bzw. Stadtverwaltungen machen diese Änderungen jeweils bekannt.

[www.buergerbeauftragter.bayern/corona](http://www.buergerbeauftragter.bayern/corona)

<p><a href="#">Berlin</a></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</a></p> <p><u>Auszug aus: Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 27. April 2021</u> „§ 19 Sportausübung (1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten <b>kontaktfrei</b> und unter Einhaltung der <b>Abstandsregelungen</b> nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1, ....</li> <li>für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport <b>im Freien in festen Gruppen von maximal 20</b> anwesenden Personen <b>zuzüglich einer betreuenden Person</b> ausgeübt wird. Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. ....“</li> </ol> <p><a href="#">Senat beschließt Fünfte Änderungsverordnung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</a></p> <p><a href="#">Corona-Prävention in Berlin – Fragen und Antworten</a></p> <p><a href="#">Maßnahmen gegen das Coronavirus - Sport und Freizeit</a></p>												
<p><a href="#">Brandenburg</a></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –7. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 6. März 2021 - geändert durch Verordnung vom 23. April 2021</a></p> <p><u>Auszug aus: Siebte <b>Verordnung</b> über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung –7. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 6. März 2021 - geändert durch Verordnung vom 23. April 2021</u> „§ 12 Sport (1) Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen, Bolzplätze, Skateranlagen und vergleichbare Einrichtungen. (2) Absatz 1 gilt <b>nicht für die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen</b>. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. (3) Absatz 1 gilt darüber hinaus nicht für die <b>Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel für dokumentierte Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr</b>; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. (4) Auf <b>weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere Personengruppen</b> nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Sport ausüben, sofern die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass den <b>einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.</b>“</p> <p><a href="#">Übersicht: Corona-Regeln in Brandenburg ab 24. April 2021 (PDF-Datei)</a></p> <h2 style="text-align: center;">Corona-Regeln in Brandenburg ab 24. April 2021</h2> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20%;">7-Tage-Inzidenz*</td> <td style="width: 20%;">bis 100</td> <td style="width: 20%;">über 100 und bis 150</td> <td style="width: 20%;">über 150</td> <td style="width: 20%;">über 165</td> <td style="width: 20%;">über 200</td> </tr> <tr> <td>Sport</td> <td>Kontaktfrei auf Außensportanlagen mit bis zu 10 Personen bzw. 20 Kindern</td> <td colspan="4">Kontaktfrei allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands nur auf Außensportanlagen. Geschlossen: Innensportanlagen wie Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios, Tanzschulen</td> </tr> </table> <p><a href="#">Fragen und Antworten zum Thema Corona</a></p> <p><b>Was gilt beim Sport auf oder in Sportanlagen?</b> <u>7-Tage-Inzidenz unter 100:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen ist weiter untersagt. Dies gilt insbesondere für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Fitnessstudios, Tanzstudios, Tanzschulen und vergleichbare Einrichtungen.</li> <li>➤ Ausnahme: Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel kontaktfreier Sport mit bis zu zehn Personen in dokumentierten Gruppen erlaubt. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.</li> <li>➤ Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren ist gemeinsamer Sport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel in dokumentierten Gruppen von bis zu 20 Kindern gestattet (Funktions- oder Aufsichtspersonal bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt).</li> <li>➤ Auf weitläufigen Außensportanlagen – wie zum Beispiel Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze – dürfen mehrere Personengruppen (bis zu zehn Personen bzw. bis zu 20 Kindern im Alter bis 14 Jahren) Sport ausüben, sofern die Betreiberin oder der Betreiber gewährleistet, dass den einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 Quadratmetern zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.</li> </ul>	7-Tage-Inzidenz*	bis 100	über 100 und bis 150	über 150	über 165	über 200	Sport	Kontaktfrei auf Außensportanlagen mit bis zu 10 Personen bzw. 20 Kindern	Kontaktfrei allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands nur auf Außensportanlagen. Geschlossen: Innensportanlagen wie Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios, Tanzschulen			
7-Tage-Inzidenz*	bis 100	über 100 und bis 150	über 150	über 165	über 200								
Sport	Kontaktfrei auf Außensportanlagen mit bis zu 10 Personen bzw. 20 Kindern	Kontaktfrei allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands nur auf Außensportanlagen. Geschlossen: Innensportanlagen wie Turn- und Sporthallen, Fitness- und Tanzstudios, Tanzschulen											

noch

[Brandenburg](#)

7-Tage-Inzidenz über 100:

- Tagsüber darf Sport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf Sportanlagen im Freien betrieben werden.
- Ausnahmen gibt es für alle Berufs- und Leistungssportler\*innen.
- Ausgenommen sind auch Kinder bis 14, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal fünf Kindern trainieren.
- Wichtig: In Brandenburg bleiben Indoor-Sportstätten weiter geschlossen.

[Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - Corona Aktuell](#)

...

**Kontaktfreier Breitensport unter freiem Himmel – Sport im öffentlichen Raum**

Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist eine kontaktfreie Sportausübung erlaubt, vgl. § 12 Absatz 2 der Eindämmungsverordnung. Es gilt eine Personenobergrenze von 10 Personen (für Kinder unter 14 Jahre bis zu 20 Kinder) und eine Dokumentationspflicht der/des Betreibers/-in der Sportanlage. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt (für Kindergruppen erlaubt). Dies bedeutet, dass beispielsweise unter freiem Himmel Leichtathletik, Sportschießen, Tennis auf Sportanlagen usw. zulässig sind. ...

Kontaktfrei ist eine Sportausübung immer dann, wenn bei der Ausübung das Abstandsgebot des § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV von 1,5 Metern eingehalten wird. Untersagt sind daher nicht konkrete Sportarten wie z. B. Ringen oder Fußball, sondern es wird für die konkrete Sportausübung im Einzelfall angeordnet, dass die Ausübung kontaktfrei – also unter Einhaltung des Abstandsgebotes – zu erfolgen hat. ...

...

**Mehrere Personengruppen auf sehr großen Anlagen**

Auf weitläufigen Außensportanlagen (ab 1.600 qm) dürfen mehrere Gruppen Sport auf einer Anlage gleichzeitig ausüben, sofern die Betreiberin oder die Betreiberin der Anlage gewährleistet, dass einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird, vgl. § 12 Absatz 4 der Eindämmungsverordnung. Für die einzelne Gruppe gilt folgende Begrenzungen für die Personenanzahl:

- a) pro Gruppe bis zu 20 Kinder unter 14 Jahren oder
- b) pro Gruppe bis zu 10 Personen ab 14 Jahre.

In der Praxis heißt dies, dass beispielsweise auf **Golfplätzen**, Fußballplätzen oder in Leichtathletikstadion mehrere Sportgruppen gleichzeitig Sport treiben können, sofern jeder Gruppe mindestens 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden

...

**7-Tages-Inzidenz über 100 – Notbremse des Bundes**

Laut Notbremse des Bundes ist der Kontakt im öffentlichen Raum auf einen Haushalt plus eine weitere haushaltsfremde Person begrenzt, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen. Bei der Sportausübung (egal wo) zählen Kinder mit. Die Sportausübung auf Sportanlagen und im öffentlichen sowie im privaten Raum ist nur noch zulässig

- allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes (wobei dabei ein Haushalt max. 10 Personen haben darf und diese Gruppe zu dokumentieren ist),
- kontaktlos in Individualsportarten.

**Sportveranstaltungen sind untersagt**

7-Tage-Inzidenz unter 100

Sportveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und daher nur mit Personen aus zwei Haushalten mit bis zu 5 Personen erlaubt, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen (§ 7 Abs. 1).

7-Tage-Inzidenz über 100 – Notbremse des Bundes

Wettkämpfe oder Training mit Zuschauern sind untersagt (§ 28 b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nr. 6 Infektionsschutzgesetz).

[Fallzahlen im Land Brandenburg - Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard](#)

<p><b>Bremen</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Fünfundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfundzwanzigste Coronaverordnung) - Vom 21. April 2021</a></p> <p><a href="#">Erste Verordnung zur Änderung der Fünfundzwanzigsten Coronaverordnung - Vom 6. Mai 2021</a></p> <p><u>Auszug aus: Fünfundzwanzigste <b>Verordnung</b> zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Vom 21. April 2021</u></p> <p>„§ 1 Abstandsgebot</p> <p>...</p> <p>(3) Die Ausübung von Sport ist <b>im Freien</b> nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit <b>höchstens fünf Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten</b> oder</li> <li>2. mit Gruppen von bis zu 20 Kindern mit einem Alter bis zu 14 Jahren und mit höchstens zwei Trainerinnen und Trainern</li> </ol> <p>erlaubt; die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.</p> <p>...</p> <p>§ 4 Schließung von Einrichtungen, Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>...</p> <p>(2) Bis zum 09. Mai 2021 werden folgende Einrichtungen wie folgt geschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. öffentliche und private Sportanlagen, soweit diese nicht zur Berufsausübung oder für <b>die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1 oder des Rehabilitationssports nach § 1 Absatz 3 Satz 3 genutzt werden</b>; ...“ <p><a href="#">Amtliche Bekanntmachungen Bremen</a></p> <p><a href="#">Corona: Rechtsverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Covid-Virus SARS-CoV-2 - Fragen &amp; Antworten</a></p> <p><a href="#">Corona-Zahlen: Daten und Karten zur Pandemie in Bremen und Deutschland - Weser-Kurier</a></p> </li></ol>
<p><b>Hamburg</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021)</a></p> <p><u>Auszug aus: <b>Verordnung</b> zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 24. April 2021)</u></p> <p>„§ 20 Vorübergehende Einschränkung des Sportbetriebs, Spielplätze ....</p> <p>„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von <b>Sport in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten im Freien</b> insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1) sowie für <b>höchstens fünf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig</b>; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung; Anleitungspersonen müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h verfügen, der der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,</li> <li>2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,</li> <li>3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.“ <p><a href="#">Allgemeinverfügungen und Verordnungen</a></p> <p><a href="#">Corona - Was gilt denn jetzt?</a></p> <p><a href="#">Aktuelle Corona-Lage: Das gilt für den Sport</a></p> <p><a href="#">Sport und Corona</a></p> <p><a href="#">FAQ - Fragen und Antworten zum Thema Sport</a></p> </li></ol>

**Hessen**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\) vom 26. November 2020 - Lesefassung \(Stand: 08. Mai 2021\)](#)

Auszug aus: **Verordnung** zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von **Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)** vom 26. November 2020 - Lesefassung (Stand: 08. Mai 2021)

„§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen oder gemeinsames Feiern im öffentlichen Raum sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

...

§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb

...

(2) Der **Freizeit- und Amateursport ist** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen **nur alleine oder in Gruppen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erlaubt ist, gestattet; Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt.** Die Öffnung von gedeckten und ungedeckten Sportanlagen ist nur zulässig, sofern Besucherinnen und Besucher nur alleine oder in nach Satz 1 zulässigen Gruppen eingelassen werden; einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Gruppen dürfen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, **mindestens 3 Meter voneinander** entfernten Bereichen aufhalten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie der Schulsport sind nur gestattet, sofern diesen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. ...“

[Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\) - Stand 04. Mai 2021](#)

**„Sportbetrieb**

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur alleine, mit dem eigenen oder einem weiteren Hausstand gestattet. Paare gelten als ein Hausstand. Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt. Der Schulsport ist gestattet.

...

**Freizeit- und Amateursport** kann demnach auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, stattfinden. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis, Tischtennis, **Golf**, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten aus zwei Hausständen zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. ... Kinder bis einschließlich 14 Jahre können auf Sportanlagen im Freien in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern Sport treiben. Damit können in Teamsportarten wie z.B. Fußball, Faustball, Hockey, Rugby oder andere Sportarten in Gruppen auf Außensportanlagen Kinder bis einschließlich 14 Jahre in der sportartspezifischen Gruppengröße ohne Abstand und mit Kontakt trainieren. Alle Sportanlagen (für Schwimmbäder und Fitnessstudios u.ä. bestehen zusätzlich ergänzende Regelungen), dürfen gleichzeitig von mehreren aktiven Personen und Gruppen aus bis zu zwei Hausständen genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter von einander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Es ist auch beim Betreten und Verlassen auf den Abstand zwischen den Personen(-gruppen) zu achten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden. Das gleichzeitige Training in mehreren Kleingruppen (jeweils maximal zwei Haushalte) in Sportarten auf einer Sportanlage ist in dieser Form zugelassen

noch  
[Hessen](#)

[In diesen Kreisen und Städten in Hessen greift die "Bundes-Notbremse"](#)

[Pressemitteilung: Ministerpräsident Bouffier zu den neuen Beschlüssen](#)

[Regelungen für vollständig geimpfte Personen in Hessen](#)

[Übersicht wichtigster hessischer Quarantäneregeln für Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete - Stand 23.04.2021](#)

[Aktuelle Corona-Regeln kurz & kompakt](#)

Inzidenz	Landesregelung		Bundesnotbremse	
	bis 100	101-150	151-165	über 165
 Sport	Entsprechend Kontaktregeln (Kindern bis 14 Jahren ist der Gruppensport im Freien erlaubt)		<b>Sport</b> allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt. Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder unter 14 Jahren im Freien erlaubt	

[Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen](#)

[Hessisches Eskalationsstufenkonzept im Ampelsystem](#)

[Tägliche Übersicht der bestätigten SARS-CoV-2-Fälle in Hessen](#)

[Informationen über Freizeitangebote und Sport](#)

[Landessportbund Hessen - Wichtige Fragen - Was sportlich derzeit möglich ist](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard](#)



[Dashboard Robert Koch Institut RKI](#)

[Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern \(Corona-LVO M-V\) - Vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 05.05.2021 bis 22.05.2021](#)

Auszug aus: Corona-Landes**verordnung** Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) - Vom 28. November 2020 - Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 05.05.2021 bis 22.05.2021

„§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

...

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist untersagt. Zulässig sind:

- a. die **kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen betrieben werden**,
- b. die Ausübung von kontaktlosem Sport im Freien, den Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson betreiben und
- c. der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten im Freien, an dem Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Gruppen bis zu 20 Personen teilnehmen und der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen gemäß der 2.Schul-Corona-Verordnung stattfindet.

Für den in Satz 2 genannten Sportbetrieb gilt die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 21 einzuhalten.

...

Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 **Auflagen für den Individualsport und Sport in Gruppen**

1. Es ist ein veranstaltungs- und sportartspezifisches Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist.
2. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit veröffentlichten Hygieneregeln für den Sportbetrieb sind einzuhalten. Darüber hinaus dienen die auf den Internetseiten des Deutschen Olympischen Sportbundes (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>) veröffentlichten Leitplanken und Hygienekonzepte sowie die fortgeschriebenen sportartspezifischen Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände als Handlungsgrundlage für das Training.
3. Die Sportgruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.
4. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 hat der für den Sportbetrieb Verantwortliche bei jedem Training eine Anwesenheitsliste mit den folgenden Angaben über die Teilnehmenden zu führen:
  1. Vor- und Familienname,
  2. vollständige Anschrift,
  3. Telefonnummer und
  4. Zeitraum der Anwesenheit.

Der für den Sportbetrieb Verantwortliche hat die Anwesenheitsliste so zu führen und aufzubewahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich ist. Er hat die Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig vorzulegen. Soweit die Anwesenheitsliste dieser nicht vorgelegt worden ist oder noch vorzulegen ist, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Trainierende, nicht zugänglich sind. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten erfasst und die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer geeignet nutzbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll, sobald verfügbar, in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen.

5. Der Sportbetrieb mit Zuschauenden ist unzulässig. ...

...

7. Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Buchstabe b der Verordnung müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.



noch  
[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus und den Maßnahmen gegen seine Ausbreitung in MV](#)

[Aktuelle Corona-Regeln: Land passt seine Schutz-Maßnahmen an das Infektionsschutzgesetz des Bundes an](#)

[Mecklenburg-Vorpommern beschließt neue Regeln für vollständig Geimpfte](#)

[Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen \(ab 24. April 2021\)](#)

Sport	Erlaubt: <b>Individualsport im Freien allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt, Kontaktloser Gruppensport im Freien für 5 Kinder bis 14 Jahre (Anleitungsperson mit Test). Im Übrigen nicht zulässig</b>
-------	--

[Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern, am 26. und 27. März 2021](#)

[FAQ Corona - 11. Leben in Mecklenburg-Vorpommern - Wie sieht die Lage im Sport aus?](#)

„Der **Individualsport ist auf öffentlichen und privaten Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes möglich.**

Die Ausübung von kontaktlosem Sport im Freien, den Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson betreiben ist zulässig. Die Anleitungsperson muss einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorweisen.

Ferner ist der vereinsbasierte Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport im Freien in allen Sportarten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, der in Landkreisen und kreisfreien Städten angeboten wird, in denen der Schulbetrieb als täglicher Präsenzunterricht in Gestalt eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen stattfindet, in Gruppen bis zu 20 Kindern bzw. Jugendlichen zulässig.

Die Teilnehmenden sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Personen sind verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Es wird empfohlen zu Dokumentation der Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form durchzuführen. Bitte nutzen Sie dazu die LUCA-App, sobald Sie in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt verfügbar ist. Eine übersichtliche Zusammenstellung von Informationen zu der LUCA-App für Kunden und Händler finden Sie auf der Webseite der IHK Schwerin.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern kann per Allgemeinverfügung auch der Sport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen der kontaktfreie Sportbetrieb in kleineren Gruppen mit maximal 10 Personen stattfinden.“

**Niedersachsen**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 \(Niedersächsische Corona-Verordnung\) - Lesefassung \(gültig ab 24. April 2021\) - mit markierten Änderungen](#)

Auszug aus: Niedersächsische **Verordnung** über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) - Lesefassung (gültig ab 24. April 2021) - mit markierten Änderungen

„§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. ... Abweichend von Satz 1 dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.

(3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

10. bei sportlicher Betätigung von Personen **eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten,

(4) Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen **unter freiem Himmel**, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur **Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen** unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die **sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** sowie die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt, ...“

[Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

[Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

noch

Niedersachsen

Beim Sport gilt es weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden:

- **Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt (= Hochinzidenzkommune)**

Hier ist die Ausübung von Individualsport unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind.

Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen. Auf die vorgeschriebene Testung kann bei vollständig geimpften Personen aber verzichtet werden.

- **Inzidenz bis 100 (35 bis 100)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien mit bis zu zwei betreuenden Personen Sport treiben.

- **Inzidenz bis 35 ( Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.

- **Kinder und Jugendliche**

In per Allgemeinverfügung festgestellten Hochinzidenzkommunen (Inzidenz über 100) ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen bei einer Inzidenz bis 100 unter freiem Himmel in einer festen Gruppensammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

[Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen](#)

[Aktueller Lagebericht zu COVID-19 in Niedersachsen](#)

**Nordrhein-  
Westfalen**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) - Vom 23.04.2021 - Ab 03.05.2021 gültigen Fassung

Auszug aus: **Verordnung** zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 23. April 2021 - In der ab dem 03. Mai 2021 gültigen Fassung

„§ 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

...  
(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
- 1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden,
- 1b. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten,

...  
§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. **Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport**

1. **unter Einhaltung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 1a und 1b,**
2. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie
3. von Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die nach Satz 2 gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein **Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten**. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.“

	7-Tage-Inzidenz bis 100	7-Tage-Inzidenz über 100
<b>PRIVATE KONTAKTE</b>	Treffen im öffentlichen Raum sind nur erlaubt entweder für Angehörige des eigenen Haushalts + 1 Person eines weiteren Haushalts oder für insgesamt bis zu 5 Personen aus 2 Haushalten	Treffen im öffentlichen und privaten Raum sind nur erlaubt für Angehörige des eigenen Haushalts + 1 Person eines weiteren Haushalts
<b>AUSGANGS-BESCHRÄNKUNG</b>	keine Ausgangsbeschränkung	von 22 bis 5 Uhr, körperliche Bewegung alleine bis 24 Uhr erlaubt
<b>EINZELHANDEL DES TÄGLICHEN BEDARFS</b>	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske
<b>ÜBRIGER HANDEL</b>	Einkauf nach Terminbuchung möglich, max. 1 Kundin/Kunde pro 40 Quadratmeter Verkaufsfläche	Bei <b>Inzidenz 150</b> : Einkauf nach Terminbuchung möglich, max. 1 Kundin / Kunde pro 40qm, tagesaktuelles negatives Testergebnis. <b>Über 150: geschlossen.</b>
<b>SPORT</b>	Sport im Freien (auch auf Anlagen) bei Einhaltung der Kontaktbeschränkungen erlaubt. Bei Kindern bis 14 Jahre ist Sport in Gruppen von max. 20 Personen möglich.	Im Freien (auch auf Anlagen) erlaubt: Individualsport mit max. 2 Personen oder eigenem Haushalt, kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder unter 14 Jahren

Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur aktuellen Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen

„Gemeinsamer Sport, Sportfeste und andere Sportveranstaltungen sind im Amateur- und Freizeitbereich ganz überwiegend untersagt, Fitnessstudios müssen noch geschlossen bleiben.

Ausnahmen:

- Erlaubt ist Individualsport unter freiem Himmel (auch auf Sportanlagen) unter Einhaltung des Mindestabstands sowie Ausbildung im Einzelunterricht.
- Darüber hinaus können bis zu 20 Kinder (maximal 14 Jahre alt) mit bis zu zwei Aufsichtspersonen trainieren.
- **Wichtig:** „Corona-Notbremse“ ab einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100:
  - ▶ Erlaubt bleibt im Freien (auch auf Außensportanlagen) die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Sport in Gruppen maximal zu fünf möglich. ...“

noch  
[Nordrhein-Westfalen](#)

[Corona-Fakten](#)

[Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse des Landes](#)

[Fragen und Antworten zum Coronavirus](#)

[Dashboard der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Corona-Pandemie](#)

[Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Geändertes Infektionsschutzgesetz: Was bedeutet dies für den Sport?](#)

„Aktuelle Regeln für den Sport

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 100 gilt unverändert die CoronaSchVO, s. u.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 greift das IfSG.
- Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO.
- Wir gehen davon aus, dass Rehabilitationssport in NRW nach wie vor nicht erlaubt ist. Sobald die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der CoronaSchVO Gruppenangebote grundsätzlich wieder zulassen, werden wir die Durchführung von Rehabilitationssport erneut bewerten und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen.
- Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.
- In den vom Land NRW anerkannten Modellregionen kann es für den Sport Regeln geben, die von den allgemeinen Regeln abweichen. Wenden Sie sich für weitere Informationen bitte direkt an Ihren Stadt- oder Kreissportbund.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165 sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport, siehe Tabelle). ...“

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO und des InfektionsSG						gültig ab 23.04.2021	
	Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leitungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
7-Tage Inzidenz unter 100	1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand oder 5 Personen aus 2 Hausständen + beliebig viele Kinder bis 14 Jahre* aus dem beiden Hausständen Mindestabstand zwischen den Personen/ Personengruppen beträgt 5 Meter	Bis zu 20 Kinder bis zu 14 Jahren** Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter	Anleitung im Einzeltraining*** Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen naheinander betreuen	Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder) Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zu lässig	Jeglicher Sport	Wettkampf- und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15) Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen	Hallen- und Freibäder: (auch wenn Bäder für den Publikumsverkehr geschlossen sind) Anfängerschwimm-ausbildung und Kleinkindschwimmkurse*** mit bis zu 5 Kindern Schwimmtraining der DLRG zum Erhalt der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung
7-Tage Inzidenz über 100	1 Person allein oder 2 Personen oder beliebig viele Personen aus einem Hausstand Mindestabstand zwischen den Personen/Personengruppen beträgt 5 Meter	Bis zu 5 Kinder bis zu 13 Jahren** Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter	Anleitung im Einzeltraining*** Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen naheinander betreuen <b>Test-Hinweis**</b>	Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder) Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zu lässig	Individuelle Ausübung jeglichen Sports ohne körperlichen Kontakt bei Wahrung des Abstandsgebots		

\* Kinder bis 14 Jahre = Kinder bis zum 15. Geburtstag, Kinder bis 13 Jahre = Kinder bis zum 14. Geburtstag

\*\* Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist nach dessen eigener Einschätzung das Gesundheitsministerium. Anforderungen von dort sind bislang nicht bekannt. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

\*\*\* bis zu einer 7-Tages Inzidenz von 165

Stand 03.05.2021 – Alle Angaben ohne Gewähr

**Rheinland-Pfalz**

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(19. CoBeLVO\) vom 23. April 2021](#)

Auszug aus: Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021

„§ 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

...

§ 10 Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist zulässig

1. die **kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien** und auf allen öffentlichen und privaten **ungedeckten** sowie gedeckten **Sportanlagen**, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt oder
2. **kontaktloses Training im Freien** und auf allen öffentlichen und privaten **ungedeckten Sportanlagen**, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

...

2. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
4. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet.

...

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

[Aktuelle Entwicklung des Corona-Virus in Rheinland-Pfalz](#)

[Corona-Regeln im Überblick](#)

[Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten \(PDF\)](#)

## CORONA-REGELN IN RHEINLAND-PFALZ

Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten

	Landesregelung	Bundesnotbremse		
Inzidenzwerte	bis 100	101–150	151–165	über 165
 Sport	<p style="font-size: small;">Erlaubt. Unterschiedliche Gruppen nach Inzidenz und Zeitverlauf</p>	<p style="font-size: small;">Erlaubt: <b>Individualsport</b> im Freien allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt. Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre, weiterer Gruppensport nicht zulässig</p>		

[Informationen zum Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)

[Warn- und Aktionsplan Rheinland-Pfalz](#)

[Coronavirus in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz - SWR](#)

[Coronavirus SARS-CoV-2: Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz](#)

<p><b>Saarland</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 01. Mai 2021</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 01. Mai 2021 „Artikel 2 - Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) § 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig. Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Bei der Durchführung des Sportbetriebes müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden: 1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Ausschluss von Zuschauern. ...“</p> <p><a href="#">Aktuelle Lage im Saarland</a> <span style="float: right;"><a href="#">Sportbetrieb ab 06.04.2021</a></span></p> <p><a href="#">Die Ampel des Saarland-Modells</a> <span style="float: right;"><a href="#">FAQs zum Saarland-Modell</a></span></p>
<p><b>Sachsen</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) - Vom 04. Mai 2021</a></p> <p>Auszug aus: <b>Verordnung</b> des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) - Vom 04. Mai 2021 „§ 19 Sport, Fitnessstudios (1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist untersagt. Dies gilt nicht für ... 9. <b>Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen,</b> 10. <b>kontaktfreien Sport auf Außensportanlagen</b> und 11. kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie den Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 sowie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. (2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist 1. der kontaktfreie Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie der Kontaktsport auf Außensportanlagen ohne die Maßgaben nach Absatz 1 Nummer 11 und 2. der kontaktfreie Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulässig.“</p> <p><a href="#">Wir gegen Corona - Corona-Maßnahmen in Sachsen ab 24. April 2021</a></p> <p>“... <b>Sieben-Tage-Inzidenz über 100:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausübung von Sport wird beschränkt. Es ist nur <b>kontaktfreier Individualsport nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig</b>. Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. fünf Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres darf stattfinden. In diesem Fall muss jedoch das Trainingspersonal einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Städte und Gemeinden können eigene Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der jeweiligen Website!</p> <p><a href="#">Corona-Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten</a></p> <p><a href="#">Landessportbund Sachsen e. V. - Vereinsberatung Corona FAQ</a></p>

<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Zwölfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 07. Mai 2021</a></p> <p><u>Auszug aus: Zwölfte <b>Verordnung</b> über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) - Vom 07. Mai 2021</u></p> <p>„§ 8 Sportstätten und Sportbetrieb</p> <p>(1) Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand,</b></li> <li>...</li> <li>4. Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Freien in Gruppen bis höchstens 20 Personen, einschließlich des Trainers,</li> <li>5. <b>Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports von Erwachsenen im Freien in Kleingruppen bis höchstens fünf Personen, einschließlich des Trainers,</b></li> <li>...</li> <li>(2) Für den nach Absatz 1 Satz 3 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen:       <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht;</li> <li>2. Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten und</li> <li>3. Zuschauer sind nicht zugelassen.</li> </ol> </li> <li>(3) <b>Die Nutzung der Sportanlage</b> oder des Schwimmbades <b>erfordert die Freigabe durch den Betreiber.</b> Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Nutzung der Sportanlage oder des Schwimmbades soll auf den für den Sportbetrieb nach Absatz 1 notwendigen Personenkreis eingeschränkt werden. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 2 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. ...“</li> </ol> <p><a href="#">LandesSportBund Sachsen-Anhalt - 12. Landesverordnung schafft Freiräume ab Inzidenz unter 100</a></p> <p><a href="#">Interaktive Karte aktuelle 7-Tages-Inzidenz in Sachsen-Anhalt</a></p> <p><a href="#">Übersicht der Fallzahlen von Coronavirusinfektionen in Sachsen-Anhalt</a></p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p><a href="#">Lagebericht / Corona-Ampel / Dashboard</a></p> 	<p><a href="#">Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021</a></p> <p><u>Auszug aus: Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landes<b>verordnung</b> zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021</u></p> <p>„§ 11 Sport</p> <p>(1) Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,</li> <li>2. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in Gruppen von bis zu zehn Personen,</li> <li>3. außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.</li> </ol> <p>Die Kontaktbeschränkungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung. § 2 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gilt die Beschränkung aus Satz 1 Nummer 1 für jeden Raum oder innerhalb großer Räume für mindestens 80 Quadratmeter pro sporttreibender Person, sofern die Sporttreibenden grundsätzlich gleichmäßig verteilt sind. Im Fall des Satz 1 Nummer 3 hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. ...“</p> <p><a href="#">Übersicht zu den geplanten Änderungen in den Corona-Verordnungen - ab 17.05.2021</a></p> <p>„zu Sport (§11):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb geschlossener Räume kann kontaktintensiver Sport mit bis zu 10 Personen ausgeübt werden.</li> <li>• Mit Negativtest und ohne Zuschauer sind im Amateursport kontaktarme Wettkämpfe im Außenbereich zulässig.</li> <li>• Die Jugendsportausnahme wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgedehnt und auch kontaktintensiver Sport erlaubt.</li> </ul>

<p>noch <a href="#">Schleswig-Holstein</a></p>	<p><a href="#">Corona-Regeln in den Kreisen und kreisfreien Städten</a></p> <p><a href="#">Häufig gestellte Fragen</a></p> <p><a href="#">Häufig gestellte Fragen - Sport</a></p> <p><b>Sport in Außenanlagen</b></p> <p>Die Sportausübung in Anlagen außerhalb geschlossener Räume ist ebenfalls nur in einer der in den oben genannten Konstellationen möglich, also:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ sowohl allein, mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes oder zu zweit mit einer haushaltsfremden Person</li><li>▪ als auch kontaktfrei in Gruppen bis zu zehn Personen oder in festen Gruppen bis maximal 20 Kindern.</li></ul> <p>Trainerinnen und Trainer sind dabei jeweils mit zu berücksichtigen, eine Erweiterung des zulässigen Personenkreises um Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Soweit mehrere Personen auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes reicht dabei nicht aus.</p> <p>Die Ausnahmemöglichkeit für Kindersportgruppen gilt sowohl für vereinsgebundene als auch gewerbliche oder anderweitige Angebote. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine feste Kindersportgruppe handelt, deren Mitglieder nicht frei wechseln. Zudem sind die Übungsleiterinnen oder Übungsleiter verpflichtet, die Kontaktdaten der trainierenden Kinder zu erheben, ein Hygienekonzept zu erstellen und auf dessen Umsetzung zu achten.</p> <p>Für die Ausübung von Sport gelten zudem auch auf Außenanlagen die allgemeinen Regelungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr (§ 3). Demnach haben die Betreiber:innen von Sportanlagen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Hygienestandards zu gewährleisten: Einhaltung des Mindestabstandsgebots auch beim Warten vor dem Eingang, Beachtung der Husten- und Niesetikette, Bereitstellung der Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände, Oberflächendesinfektion, regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen, Aushänge zu den Hygienestandards und Hinweis auf den Ausschluss von der Nutzung bei Nichteinhaltung, regelmäßiges Lüften sowie deutlicher Hinweis auf die Zugangsbeschränkung wie oben beschrieben. Andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen als Toiletten wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese dürfen in Sportanlagen also nicht genutzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer haben auch draußen keinen Zutritt zu Sportanlagen.</p> <p><a href="#">Aktuelle Lage - Für Schleswig-Holstein gemeldete Corona-Fälle</a></p> <p><a href="#">Übersicht der Coronavirus-Infektionen in SH - NDR</a></p>
--	---

## Thüringen

[Lagebericht /  
Corona-Ampel /  
Dashboard](#)



[Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO\) – gültig ab 01. April 2021 – zuletzt geändert 05. Mai 2021](#)

Auszug aus: Thüringer **Verordnung** zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) – gültig ab 01. April 2021 – zuletzt geändert 05. Mai 2021

„§ 11 Gemeinsamer Aufenthalt, Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt umfasst jedes willentliche oder geduldete Zusammensein oder Zusammenkommen mehrerer Personen zu beliebigen Zwecken.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird, ist der gemeinsame Aufenthalt vorbehaltlich weiterer Ausnahmen nach dieser Verordnung nur gestattet:

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusätzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Der gemeinsame Aufenthalt ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird,

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusätzlich zwei Personen sowie den zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig. Zudem ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens zwei Haushalten betreut werden.

...

§ 35 Freizeitsport, organisierter Sportbetrieb, Leistungs- und Profisport

(1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind

1. der **Individualsport ohne Körperkontakt unter freiem Himmel**, insbesondere Reiten, Tennis, **Golf**, Leichtathletik, Schießsport und Radsport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung des § 11,
2. der Trainingsbetriebs von Schülern in den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes,
3. der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Profisportvereinen, Kaderathleten der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland sowie
4. der Sportunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen.

Abweichend von § 6 Abs. 3 besteht während der Sportausübung keine Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske. Der Sportbetrieb nach Satz 1 Nr. 2 darf nur stattfinden, wenn die den Sportbetrieb anleitenden Personen vor Beginn des jeweiligen Sportbetriebs ein negatives Ergebnis eines Selbsttests nach § 10, eines Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorweisen können. Der Antigenschnelltest oder der PCR-Test nach Satz 3 darf zu Beginn des jeweiligen Sportbetriebs nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ...“

[Thüringer Corona-Verordnungen - Übersicht über aktuelle Rechtsgrundlagen](#)

[Aktuelles zur Lage im Thüringer Sport unter COVID-19 \(Coronavirus\)](#)

[FAQ - Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

[Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb \(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO\) - Stand 16. April 2021](#)

[Gesamtübersicht Thüringen - Aktuelle Fallzahlen](#)

[Coronavirus-Informationsportal der Landesregierung - COVID19-Bulletin](#)

[Karten und Zahlen zum Coronavirus in Thüringen - MDR](#)